

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 80 (1989)

Hinrichtungen und Tötungen durch Staatsorgane in der Steiermark 1938 bis 1945

Von WALTER BRUNNER

Ausnahmezeiten wie jene eines Krieges haben auch immer Sonderregelungen im Sicherheits- und Justizbereich zur Folge. Darüber hinaus installieren vor allem totalitäre, diktatorische und faschistische Regime verschärfte Verfolgungsmechanismen für politische Nonkonformisten und militärische Abweichler, Deserteure und „Wehrkraftzersetzer“.

Der folgende Beitrag will einen Überblick über die Zuständigkeiten und Exekutionen der ordentlichen, politischen und militärischen Gerichtsinstanzen in Graz während des angegebenen Zeitrahmens bieten sowie eine statistische Bilanz der Opfer dieser verschiedenen Justizstellen vorlegen.

Grundlage dieses Beitrages sind jene Aufzeichnungen und Recherchen, die Polizeiobers Rudolf Weissmann zusammengestellt und testamentarisch dem steiermärkischen Landesarchiv vermacht hat. Sie werden unter der Signatur A. Weissmann im Landesarchiv verwahrt. Oberst Weissmann war von 1942 bis 1945 stellvertretender Kommandant der Luftschutzpolizei in Graz und hat auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit auch vielfältige Einsichtsmöglichkeiten in den Strafvollzug dieser Zeit gehabt. Zum Teil basieren seine Aufzeichnungen auf seinen eigenen Erlebnissen und Erfahrungen, zum anderen auf Recherchen nach Kriegsende, so u. a. in den Protokollen der Städtischen Bestattungsanstalt.

Dieser Beitrag erhebt nicht Anspruch darauf, dieses Thema erschöpfend zu behandeln, sondern will einen Überblick über die Verhältnisse und Ereignisse im Strafvollzug dieser Zeit auf den verschiedenen Ebenen bieten. Bewußt wurde dabei als Grundlage ausschließlich das von Oberst Weissmann hinterlassene Material verwertet, wobei dem Autor bewußt ist, daß in den Aktenbeständen der Gerichtsbehörden dieser Zeit das eigentliche Primärmaterial zum Thema noch auszuwerten wäre.

Obwohl die öffentliche Sicherheit in Graz und in der übrigen Steiermark während des Zweiten Weltkrieges nicht als besonders besorgniserregend oder bedrohlich bezeichnet werden kann, verzeichnet die Statistik eine überraschend hohe Zahl von schweren und schwersten Delikten gegen die Sicherheit von Personen und Eigentum, und das trotz der strengen Strafen dafür. Nicht nur politische und militärische „Vergehen“ – nach dem Rechtsempfinden der damaligen politischen Macht –, auch gemeine Verbrechen wurden, bedingt durch die Kriegszeit, meistens sehr hart bestraft. Als moralische Rechtfertigung für die extrem harte Ahndung gemeiner Verbrechen wurde eben die Ausnahmesituation eines Krieges angeführt; die überaus strenge Ahndung politischer Delikte, meistens unter Ausschluß jeder

Form des Rechtsweges und der Verteidigungsmöglichkeit, steht jedoch mit den fundamentalsten Anforderungen eines Rechtsstaates in Widerspruch.

Die Abstrafung gemeiner Verbrechen oblag auch während des Zweiten Weltkrieges den ordentlichen Gerichten, soweit sich die Angeklagten gegen das Allgemeine Strafgesetz vergangen hatten. Handelte es sich dabei um Inländer, so fiel auch die Aburteilung von Delikten gegen die Sicherheit des Staates in die Kompetenz dieser ordentlichen Gerichte. Für Ausländer dagegen war eine Sonderbehandlung durch das Reichssicherheitshauptamt mit eigenen Richtlinien vorgesehen.

Die Verfolgung und Bestrafung politischer Delikte war Aufgabe der Staatspolizeistellen. Die Staatspolizeistelle Graz verfügte außerhalb der Landeshauptstadt über Außenstellen in Leoben und Fürstenfeld und über die Grenzpolizeikommissariate Leibnitz und Rechnitz. Im letzten halben Jahr vor dem Ende des Krieges sind darüber hinaus vor allem in spionagegefährdeten Industrie- und Verwaltungszentren fliegende Staatspolizeistellen mit mehreren Stützpunkten eingerichtet worden. Für alle diese Staatspolizeidienststellen waren allein und in allen Fällen der jeweilige Kommandeur der Sicherheitspolizei und das Reichssicherheitshauptamt in Berlin zuständig und weisungsberechtigt.

Mit der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) arbeitete der Sicherheitsdienst (SD) eng zusammen. Dieser SD hatte vor allem die Aufgabe, die allgemeine Stimmung in der Bevölkerung zu erkunden und alle zweckdienlichen Wahrnehmungen an die Gestapo weiterzuleiten. Auf Grund seiner engen Bindung an die NSDAP verfügte der SD sogar gegenüber der Gestapo über eine bevorzugte Stellung. Der Sicherheitsdienstabschnitt Graz hatte in der Steiermark insgesamt sechzehn Außenstellen.

Volksgerichtshof und Sondergericht

Der am 30. April 1934 gebildete Volksgerichtshof mit Sitz in Berlin war ein Teil der ordentlichen Gerichte und amtierte nach Bedarf mit Außensenaten in den einzelnen Gauen. Jeder dieser Senate bestand aus einem Vorsitzenden und einem Berichterstatter – diese beiden waren Berufsrichter –, aus drei Laienrichtern und aus dem Oberreichsanwalt. Die Senate des Volksgerichtshofes waren für besondere Straftaten, wie schwere politische Vergehen, Hochverrat, Landesverrat, Angriffe gegen den Führer und Reichskanzler, für schwere Fälle der Wehrmittelbeschädigung, Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten, Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens sowie Verbrechen gegen den Schutz von Volk und Staat und nach dem Gesetz gegen Wirtschaftssabotage zuständig. Die Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens fiel dann in die Kompetenz des Volksgerichtssenates, wenn es sich dabei um Vorhaben gehandelt hat, die wie Hochverrat, Landesverrat oder Wirtschaftssabotage in seine Zuständigkeit gefallen wären.

Ein Außensenate des Volksgerichtshofes Berlin tagte auch fallweise in Graz; ungefähr zwei Drittel der im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz Hingerichteten sind von diesem Gerichtshof abgeurteilt worden. Gegen die Urteile des Volksgerichtshofes gab es keine Rechtsmittel, und die Vollstreckung des Urteiles erfolgte unmittelbar nach dem Urteilsspruch.

Am Sitz eines jeden Oberlandesgerichtes bestand ein Sondergericht, das für alle jene Fälle zuständig war, bei denen die Anklagebehörde der Auffassung war, daß die sofortige Aburteilung durch dieses Sondergericht wegen der Schwere oder Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit dadurch bewirkten Erregung oder wegen ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten war. Vor allem aber war dieses Sondergericht zuständig für Verbrechen und Vergehen

nach dem Gesetz für heimtückische Angriffe auf Staat und Partei, zum Schutz der Parteiuniform, Verbrechen nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, Verbrechen nach dem Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen, Verbrechen und Vergehen nach der Kriegswirtschaftsordnung und nach der Verordnung gegen Volksschädlinge, nach der Verordnung gegen Gewaltverbrecher und Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes erlassen wurden, und bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften.

Bei den Sondergerichten fand keine gerichtliche Voruntersuchung statt, und in die Anklageschrift waren nur die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen aufzunehmen. Wenn der Angeklagte auf frischer Tat betreten worden war oder sonst seine Schuld zweifelsfrei war, erfolgte die Aburteilung durch das Sondergericht sofort und ohne Einhaltung eventueller Fristen.

Statistik der Straffälle 1938 bis 1945

Zwischen dem Einmarsch der deutschen Truppen am 13. März 1938 und dem Kriegsende am 8. Mai 1945 wurden von der Geheimen Staatspolizeistelle Graz, der Verwaltungspolizei, der Gendarmerie, der Wirtschaftspolizei und der Kriminalpolizei des Reichsgaues Steiermark, von der Zollfahndung, dem Sicherheitsdienst und von anderen Dienststellen insgesamt 46.730 Personen in das Polizeigefangenenhaus Graz eingeliefert. Von diesen wurden 24.766 (53 %) nach erfolgter Einvernahme wieder auf freien Fuß gesetzt. 8165 (17 %) wurden den Gerichten übergeben, 5416 (12 %) in Konzentrationslager eingewiesen, 2431 (5 %) in Arbeitslager überstellt, 782 (2 %) dem Gaukrankenhaus und 161 (½ %) dem Sonderkrankenhaus Feldhof übergeben. 4997 (10½ %) kamen in das Werk Thondorf, in die Polizeigefangenenhäuser Wien, Wiener Neustadt, Klagenfurt und Marburg an der Drau/Maribor und andere Sicherheitsdienststellen und sechs endeten durch Selbstmord.

Von Graz aus wurden Häftlinge in folgende Konzentrationslager überstellt: Auschwitz, Buchenwald, Dachau, Flossenbürg, Mauthausen und Ravensburg. Frauen kamen vor allem in das Konzentrationslager Theresienstadt oder wurden den Gerichten in Berlin, Wien und Graz übergeben; aber auch in die Arbeitshäuser Suben in Oberösterreich und Oberlanzendorf wurden Frauen gebracht oder dem Arbeitsamt Graz zur Verfügung gestellt. Männliche Häftlinge wurden außerdem den Konzentrationsarbeitslagern in St. Dionysen bei Bruck zum E-Werksbau, in Afienz bei Leibnitz und in Peggau für den Bau von Werksstollen und in Triebendorf bei Murau und in Frauenberg an der Enns zum Straßenbau zugewiesen.

Die politischen Delikte nahmen von 1938 an, abgesehen von einem leichten Rückgang im Jahr 1940, regelmäßig zu, während die kriminellen Fälle, von kleinen Schwankungen abgesehen, ziemlich gleich blieben. Von den eingelieferten politischen Häftlingen waren 45 % Ausländer, und von diesen wurde ½ % hingerichtet.

Das Polizeigefangenenhaus Graz war während der NS-Zeit immer voll besetzt. Nach dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht in Jugoslawien im Jahr 1941 wurden auch viele politische Häftlinge aus der Untersteiermark in dieses Polizeigefangenenhaus in Graz eingeliefert. Weil man dort nicht mehr alle unterbringen konnte, wurden im Bezirksgericht für Strafsachen in der Paulustorgasse 15 zwei große Zellen angemietet, und schließlich mußte man zu Anfang des Jahres 1944 auch noch im rückwärtigen Hof der Gendarmeriekaserne entlang der Sauraugasse eine Gefängnisbaracke aufstellen, in die erstmals am 4. März 1944 Häftlinge eingeliefert wurden. Durchschnittlich waren im Polizeigefangenenhaus Graz zwischen 120 und

160 Häftlinge eingesperrt. Den Höchststand an Häftlingen verzeichnete man im Polizeigefangenenhaus Graz nach dem Attentat auf Hitler im Jahr 1944 mit 360 bis 400 Personen. Zum Ende des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 1945 saßen nur mehr 52 Häftlinge in diesem Gefangenenhaus, die im Laufe des Tages entlassen worden sind.

Strafvollzug: Hinrichtung oder Konzentrationslager

Im Urteil des Sondergerichtes wurde die Art des Vollzuges der Todesstrafe festgelegt. In der Regel erfolgte sie durch das Fallbeil. Zur Todesstrafe durch den Strang wurden in der Regel Militärpersonen, und zwar durch die Militärgerichte, verurteilt, wenn den Angeklagten außer einem militärischen Verbrechen, wie z. B. Fahnenflucht, auch noch ein gemeines Verbrechen, wie Mord oder Verdunkelungseinbruch, zur Last gelegt wurde. Das war als Strafverschärfung vorgesehen. Für die Hinrichtung durch den Strang war im Hinrichtungsraum, in dem sich auch die Fallbeilhinrichtungsmaschine befand, an der Decke eine Traverse mit zehn auf laufenden Rollen montierten Haken vorhanden.

Für die Vollstreckung der im Bereich Steiermark und Kärnten gefällten Todesurteile wurde im Frühjahr 1943 im Südtrakt des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz eine Hinrichtungsmaschine (Fallbeil) aufgestellt, die vom Berliner Strafgefängnis Tegel geliefert worden war.

War eine Hinrichtung angesetzt, mußte in der ersten Zeit der Scharfrichter aus München und später aus Wien angefordert werden. Dieser Scharfrichter wurde mit seinen zwei oder drei Gehilfen in ein eigens für sie bereitgehaltenes Zimmer im Landesgericht gebracht, das sie nur zum Zwecke der Vorbereitung der Hinrichtung verlassen durften. Es war Aufgabe des Scharfrichters, das Fallbeil zu montieren und es nach der Exekution zu reinigen, einzuölen und zu versperren. Vor der Hinrichtung wurde die Maschine von einem Justizangestellten auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft.

Ein zum Tode Verurteilter wußte nie, wann er hingerichtet werden würde; der Delinquent lag gekreuzt gefesselt, also linker Fuß zur rechten Hand und vice versa, in seiner Zelle und wurde vor der Hinrichtung in eine der vor dem Hinrichtungsraum eingerichteten „Armensünderzellen“ gebracht. Das geschah anfangs zwölf Stunden vor der Hinrichtung, später sechs und zum Schluß nur mehr vier Stunden davor. Seine letzten Stunden verbrachte der Delinquent, von einem Justizwachebeamten bewacht, in dieser Zelle, in der er noch letztwillige Verfügungen treffen und priesterlichen Beistand verlangen konnte.

Der Hinrichtungsraum war mit roten Fliesen ausgelegt, die Wände waren weiß gekachelt. Der gefesselte Delinquent wurde mit entblößtem Oberkörper in den vor dem Hinrichtungsraum gelegenen, ganz in schwarz gehaltenen Raum gebracht, in dem ihm in Anwesenheit der üblichen Zeugen das Urteil vorgelesen wurde. Hierauf ordnete der Staatsanwalt mit der feststehenden Formel: „Scharfrichter, walten Sie Ihres Amtes!“ die Vollstreckung des Urteiles an. Daraufhin wurde der Verurteilte von den Gehilfen in den Hinrichtungsraum geführt und mußte sich dort an ein hochgeklapptes, am Kopfende ausgehöhltes Brett stellen. Ganz plötzlich wurde er von den Henkersknechten auf dieses Brett geworfen, das an einem Scharnier befestigt war und um 90 Grad umschlug. So kam das Opfer mit dem umgeklappten Brett und mit seinem Kopf genau unter dem Fallbeil zu liegen. In diesem Augenblick drückte der Scharfrichter auf einen Knopf, der das Fallbeil auslöste; der Kopf wurde in einem Korb aufgefangen. Dann meldete der Scharfrichter: „Urteil vollstreckt!“, und der Amtsarzt stellte den eingetretenen Tod fest und bescheinigte dies. Eine solche Hinrichtung dauerte durchschnittlich vier Sekunden. Nach dem ersten großen

Blutausfluß wurde die glatte Schnittstelle mit kaltem Wasser abgespritzt, um den Blutaustritt zu vermindern oder zu beenden. In einem an den Hinrichtungsraum anschließenden Raum wurde der Leichnam von den Gehilfen in einen Sarg gelegt, der von der Städtischen Bestattungsanstalt durch den sogenannten Spazierhof ins Freie getragen und dann mit einem Lkw in das Anatomische Institut gebracht wurde. Das in einem Ausguß gesammelte Blut wurde mit einer Pumpe in den Abflußkanal gepumpt.

Das Fallbeil, 30 × 65 cm groß und 18 mm dick, hatte eine schräge, sehr scharfe doppelte Schneide und wog 16 kg. Es war mit vier Schrauben an einem Eisenrahmen zu befestigen, der in den Schienen des Hinrichtungsgerüsts seine Führung hatte. Es konnte mit einer Kurbel hochgezogen werden. Außerhalb der Hinrichtungszeiten war das Fallbeil abmontiert und in einer Kassette versperert. Den Schlüssel zu dieser Kassette hatte der jeweilige Wachkommandant. Am 27. März 1945 ließ der damals diensthabende Wachkommandant das Fallbeil verschwinden: Er übergab es einem Justizwachebeamten, der es mit Hilfe eines Häftling in einem Bombenrichter im südlichen Teil des Gartens im landesgerichtlichen Gefangenenhaus vergrub. Die Hinrichtungsmaschine selbst wurde am 25. Mai 1945 von einem russischen Kommando abmontiert und weggeschafft. Das Fallbeil selbst wurde von den Russen nicht gefunden, weshalb sie nur eine Attrappe desselben mitnahmen. Erst im Jahr 1947 ist das Fallbeil wieder ausgegraben worden; es wurde in das Mahnmal der Gedenkstätte gebracht, die in der ehemaligen Hinrichtungsstätte errichtet worden war.

Die Vollstreckung der Todesurteile erfolgte in der Regel mit wenigen Ausnahmen während der Abendstunden; das wird auch durch die Aufzeichnungen der Städtischen Bestattungsanstalt bestätigt, die die Leichen meistens in der Zeit zwischen 20 und 23 Uhr im Gefangenenhaus abgeholt hat. Eine Hinrichtung wurde immer erst dann vollzogen, wenn für den Abtransport der Leichen gesorgt war.

Nach dem Verschwinden des Fallbeiles Ende März 1945 wurde die Todesstrafe durch Erschießen in der SS-Kaserne in Wetzelsdorf bzw. am Schießplatz Feliferhof vollzogen. Da seit dem 2. April 1945 die Überstellung von politischen Häftlingen in Konzentrationslager nicht mehr möglich war, wurden sie entweder freigelassen oder durch die Waffen-SS der Kaserne Wetzelsdorf erschossen. Der letzte Transport in das Konzentrationslager Mauthausen war am 26. März 1945, in das Arbeitslager Thondorf am 31. März erfolgt.

Die meisten der in Graz verhängten Todesurteile wurden wegen politischer Verbrechen ausgesprochen, es waren aber auch Kriminelle, wie Raubmörder, Brandleger, Einbrecher und Sittlichkeitsverbrecher darunter. Auch von auswärts wurden mitunter Delinquenten zur Hinrichtung nach Graz gebracht, so z. B. im Jänner 1945 aus Kärnten sieben Männer und eine Frau, die Industrieanlagen an den Feind verraten hatten und deshalb in Graz durch den Strang hingerichtet wurden.

Wegen krimineller Delikte wurden in Graz in der Zeit von 1938 bis 1945 elf Personen wegen Mordes, drei wegen Mordversuchs, eine wegen Raubes und eine wegen schwerer Körperverletzung hingerichtet. In der Steiermark außerhalb von Graz gab es 21 Morde, eine Anstiftung zum Mord, sechs Totschläge, einen Raub und eine schwere Körperverletzung. Die meisten Täter wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet. Wegen verübter Eigentumsdelikte in Raum von Groß-Graz wurden hingerichtet: eine Person wegen eines Wochenendhauseinbruches, vier wegen Geschäftseinbrüchen, vier wegen Trafikeinbrüchen, zwei wegen Einbrüchen bei Bauern, eine wegen eines Kasseneinbruches, zwei wegen Plünderungen, zwei wegen Erpressung und Betrug, drei wegen anderer Einbrüche und drei wegen Teilnahme an über 50 Luftschutzkellereinbrüchen.

Eigentumsdelikte wurden sehr häufig unter Ausnutzung der Dunkelheit und besonders der Verdunkelungsvorschriften verübt. Statistisch gesehen begingen Inländer vor allem Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen, Ausländer solche gegen die Sicherheit des Eigentums.

Die Anzahl der Hinrichtungen spiegelt sich in den Protokollen der Städtischen Bestattungsanstalt Graz wider. In der Zeit vom 20. August 1943, dem Tag der erstmaligen Hinrichtung durch das Fallbeil, und dem 2. Februar 1945 transportierte die Bestattungsanstalt 148 Särge von der Hinrichtungsstätte beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus in das Anatomische Institut in der Harrachgasse, und zwar:

im Jahr 1943 41 Särge
im Jahr 1944 82 Särge
im Jahr 1945 25 Särge.

Die Zahl der in Graz Hingerichteten (156 Personen) deckt sich also nicht mit der Zahl der abtransportierten Särge (148 Särge). Nach Angaben von städtischen Bediensteten der Bestattungsanstalt wurden nämlich manchmal zwei Leichen in einen Sarg gelegt.

Vor Inbetriebnahme der Hinrichtungsmaschine im August 1943 waren aus Graz 95 Personen dem Landgericht Wien I zur Urteilsvollstreckung übergeben worden, und zwar:

im Jahr 1939 0
im Jahr 1940 2
im Jahr 1941 3
im Jahr 1942 39
im Jahr 1943 51.

	Morde	Totschlag	Raub- überfälle	Plünde- rungen	Vergewal- tigungen	Ent- führungen	Körper- verletzungen	Einbrüche	Taschen- diebstähle
1945	12		58	2.353	468	2			
1946	9		4				54	32	64
1947	2	2	76				779	1.220	
1948	4		42				747	982	
1949	4	1	34				945	479	
1950	2		10				470	130	
1951	1		4				373	70	
1952	3		16				1.085	305	
1953	3 3 Vers.		9				1.055	260	
1954	2 4 Vers.		19				983	300	
1955	3 3 Vers.		22				1.084	329	

Insgesamt wurden vom Senat Graz des Volksgerichtes Berlin 57 Personen wegen politischer Delikte (Hochverrat und Vorbereitung zum Hochverrat), vom Sondergericht wegen krimineller Delikte und als Volksschädlinge 37 Personen und vom Divisionsgericht ein Soldat wegen Zersetzung der Wehrkraft abgeurteilt und durch das Fallbeil hingerichtet.

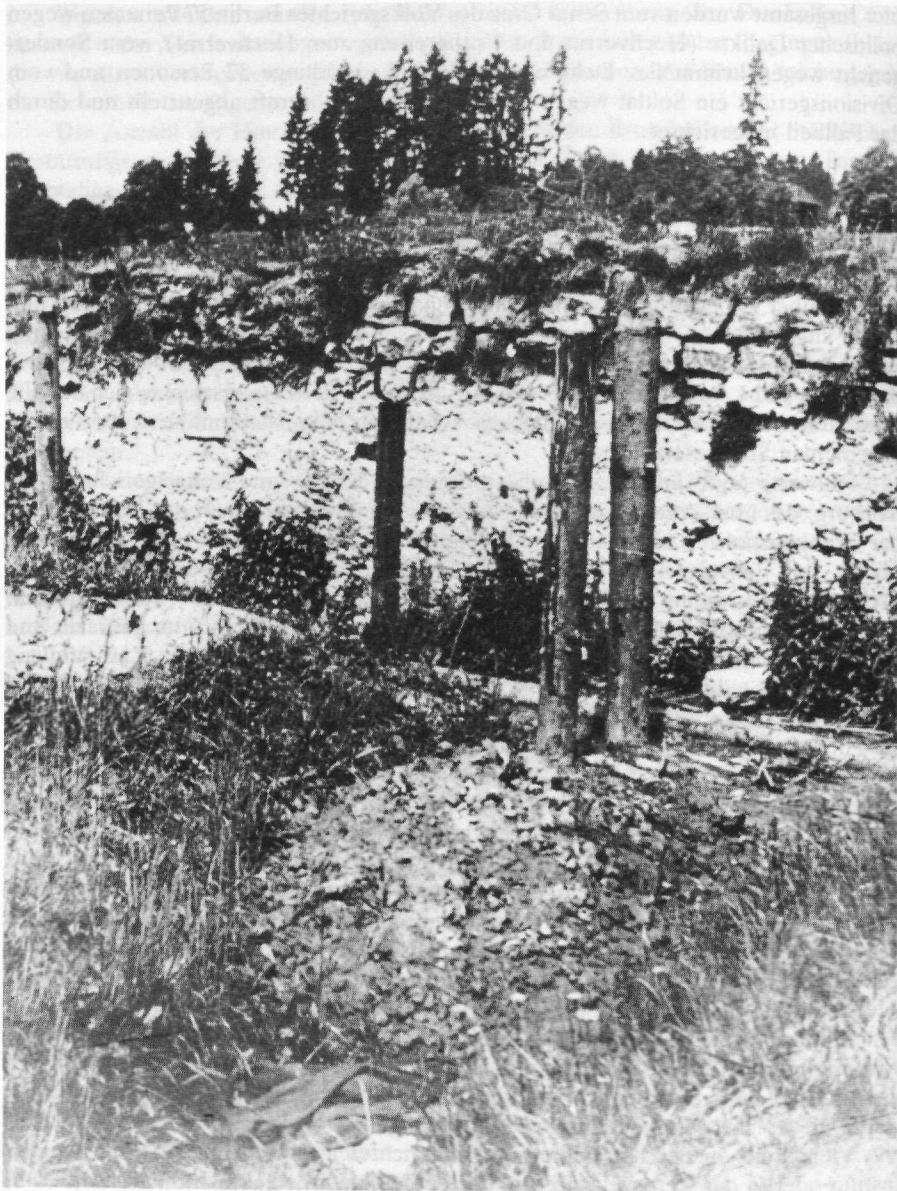
SS-, Polizei- und Militärgerichte

Alle Angehörigen der SS- und der Polizeitruppen unterstanden bei besonderem Einsatz von Kriegsbeginn an den eigenen SS- und Polizeigerichten. Mit Erlaß vom 1. September 1942 wurde diese Gerichtskompetenz auf die gesamte Schutzpolizei und die ihr angeschlossenen Verbände ausgedehnt; seither unterstanden diesen Gerichten Angehörige der Feuerschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Technischen Nothilfe sowie der Stadt- und Landwacht. Die Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckte sich auf alle Straftaten des Militärstrafgesetzbuches sowie auf alle Nichtmilitärstrafataten des allgemeinen Strafgesetzbuches.

Fallweise tagte im Grazer Polizeipräsidium das SS- und Polizeigericht XXIII Salzburg, das über Angehörige der Schutzpolizei in den Bereichen der Befehlshaber der Ordnungspolizei Alpenland und Serbien Urteile zu fällen hatte. Die vom Grazer Militär- und Polizeigericht verhängten Todesurteile wurden entsprechend der militärischen Prozeßordnung in der Regel auf der Militärschießstätte Feliferhof vollstreckt. Die Delinquenten wurden meistens in Drillchänzgen zur Richtstätte gebracht und mit den Händen nach rückwärts gefesselt an einen Pflock gebunden. Zum Vollzug wurde eine Abteilung von mindestens Zugstärke abkommandiert; manchmal nahmen auch noch weitere Truppeneinheiten als Zuschauer teil. Ein Gerichtsoffizier leitete die Hinrichtung, und er bestimmte auch, ob der Verurteilte gefesselt werden sollte oder ihm die Augen verbunden werden mußten. Er war auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Verurteilten ein Geistlicher seines Bekenntnisses zur Hinrichtung begleitete. Auf dem Richtplatz las ein richterlicher Militärjustizbeamter oder ein Offizier dem Verurteilten das Urteil und die Bestätigungsverfügung vor; notfalls wurde ein Dolmetscher beigezogen. Während dieser Urteilsverkündung stand die Abteilung mit „Gewehr über“ still. Nachdem man dem Priester eine letzte Gelegenheit des geistlichen Zuspruches gegeben hatte, führten zehn Mann, die in zwei Gliedern fünf Schritte vom Verurteilten entfernt aufgestellt waren, auf Kommando oder Wink die Erschießung durch. Ein Sanitätsoffizier stellte dann den Tod fest, und der Militärjustizbeamte oder sein Stellvertreter nahm über die Exekution eine Niederschrift auf. Die Angehörigen des Verurteilten wurden in der Regel, so weit dies möglich war, unverzüglich von der Hinrichtung verständigt, und auf Verlangen wurde die Leiche den Angehörigen zur Beerdigung freigegeben.

Viele Leichen der am Feliferhof Hingerichteten wurden in das Anatomische Institut oder in das Reservelazarett in der Krefelderstraße gebracht. Nach Aufzeichnungen der Städtischen Bestattungsanstalt wurden insgesamt 22 Leichen vom Feliferhof abgeholt.

Stellvertretend für alle anderen sollen im folgenden einige vom Militärgericht abgeurteilte Fälle geschildert werden. Der Rottwachtmeister der Schutzpolizei der Reserve, Paul Schrimpf (geb. am 30. 5. 1903), ein Angehöriger des 1. Pol. Wach.Baon I., wurde am 14. Dezember 1942 wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode, zum Verlust der Wehrwürdigkeit und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Er hatte in Briefen an seine Lebensgefährtin aus dem Einsatzgebiet seine Erlebnisse und Eindrücke über die Bandenbekämpfung in der



Militärschießstätte Feliferhof bei Graz: An dieser Stelle wurden in den Jahren 1938 bis 1945 die Hinrichtungen durch die Gestapo und SS durchgeführt.
3/94 b/3

Südsteiermark berichtet und auch Maßnahmen beschrieb, die zur Abwehr der Bandengefahr getroffen worden waren. Das Urteil wurde am 8. Jänner 1943 vom Gerichtsherrn, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Roesener, bestätigt und Schrimpf am 12. Jänner 1943 um 16.05 Uhr auf dem Feliferhof bei Graz erschossen. Die Leiche wurde am 15. Jänner auf dem Zentralfriedhof beigesetzt.

Ebenfalls vom SS- und Polizeigericht wurde mit Feldurteil vom 21. November 1944 der Hauptwachtmeister der Gendarmerie Johann Ploschnigg des Gendarmeriepostens Ligist zum Tode und zur Aberkennung der Wehrwürdigkeit und zum Verlust der Ehrenrechte eines Deutschen auf Lebenszeit verurteilt. Das Urteil wurde am 16. Jänner 1945 vom Gerichtsherrn bestätigt und die Vollstreckung ohne Durchführung eines Gnadenverfahrens angeordnet. Ploschnigg wurde am 3. Februar 1945 um 8.20 Uhr auf dem Feliferhof erschossen, die Leiche eingäschert. Sein Vergehen: Ploschnigg, der zuletzt dem Gendarmerieposten Soboth zugeteilt gewesen war, ist des Verbrechens der Dienstverletzung aus Feigheit für schuldig erkannt worden; er hatte auf Grund einer unkontrollierten Meldung über das Herannahen von angeblich 240 Banditen auf Befehl des Postenführers Gröbl das Gebäude des Gendarmeriepostens Soboth verlassen, wodurch es den Banditen – es waren in Wirklichkeit nur acht – möglich war, das Postengebäude auszuplündern und anzuzünden.

Berthold Johnne, Rottwachtmeister der Schutzpolizei der Reserve, wurde vom Obersten SS- und Polizeigericht München wegen Zersetzung der Wehrkraft des Deutschen Volkes zum Tode verurteilt. Er hatte Bilder über eine fast völlig aufgeriebene Einheit im Einsatzgebiet der Untersteiermark nach Graz geschickt und dazu seinen Kommentar gegeben; vor allem hat er kein Hehl aus seiner Überzeugung gemacht, daß ein Weiterkämpfen völlig nutzlos sei. Unvorsichtigerweise sind diese Bilder mehreren Personen gezeigt worden. Johnne wurde am 15. Jänner 1942 verhaftet, zuerst in das Gefangenenhaus Graz und dann nach Wien gebracht und am 16. Juni 1943 in Wien erhängt.

Mit Feldurteil des Obersten SS- und Polizeigerichtes München vom 28. Juli 1943 wurde der Oberwachtmeister der Schutzpolizei der Reserve, Alfred Schanofsky vom Standort Graz, Polizeikompanie XVIII, wegen Hochverrates und Zersetzung der Wehrkraft zum Tod und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt und das Urteil am 10. September 1943 um 8.03 Uhr in Dachau durch Erschießen vollstreckt. Er hatte Beiträge für die Unterstützung Angehöriger von in Haft befindlichen Kommunisten gesammelt und ausländische Sender abgehört.

Die vom SS-Gericht in der SS-Kaserne Wetzelsdorf gefällten Todesurteile wurden grundsätzlich vor angetretener Mannschaft in der Kaserne entweder durch Erschießen oder Erhängen vollstreckt. In der Grazer SS-Kaserne wurden während des Krieges elf SS-Angehörige hingerichtet. Unter diesen befanden sich beispielsweise die niederländischen Staatsangehörigen und SS-Legionäre Adrian de Graaf und Joost Willemsen, beide vom SS-Panzergranadier-Ausbildungs- und Ersatzbataillon II, die am 17. November 1944 wegen eines an zwei Erwachsenen und einem Kind mit einer Hacke begangenen Raubmordes in Leitring verhaftet und in der SS-Kaserne erhängt wurden. Grazer Militärgerichte fällten während des Zweiten Weltkrieges insgesamt 40 Todesurteile. Das letzte wurde am 8. Februar 1945 vollstreckt.

Standgerichte des Sicherheitsdienstes

Am 15. Februar 1942 wurden in feindbedrohten Gebieten Standgerichte des Sicherheitsdienstes errichtet (RGBl. v. 16. 11. 1942 I S. 656/1942). Diese Gerichte hatten über Straftaten zu richten, die die Kampfkraft und die Kampfbereitschaft des deutschen Volkes gefährdeten. Oberster Gerichtsherr dieser Standgerichte war der Gauleiter als Reichsverteidigungskommissar. Die Reichsverteidigungskommissare wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 am Sitz der Landesregierungen bzw. der Gauleitungen errichtet. Sie waren für die einheitliche Leitung der zivilen Reichsverteidigung verantwortlich. Sie waren befugt, im Rahmen der Gesetze und

Befugnisse der obersten Reichsbehörde den zivilen Behörden ihres Wirkungsbereiches in allen Verteidigungsangelegenheiten Weisungen zu erteilen. Zu ihren Hauptaufgaben gehörte es auch, mit der Wehrmacht eng zusammenzuarbeiten und im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht ihres Bereiches die zivile und militärische Reichsverteidigung zu koordinieren.

Vor dem Grazer Standgericht des Sicherheitsdienstes wurden drei Verfahren durchgeführt, von denen eines mit der Hinrichtung endete; ein Todesurteil wurde durch Begnadigung abgeändert, und eine Person wurde freigesprochen.

Militärstandgericht

Über Auftrag des Wehrmachtbefehlshabers des Wehrkreises XVIII wurde in Graz am 1. April 1945 ein Militärstandgericht errichtet, das für jene Soldaten zuständig war, die sich ab 4. April 1945 12 Uhr länger als 24 Stunden unerlaubt von ihrer Truppe entfernten. Vor dieses Standgericht gestellte Soldaten wurden sofort abgeurteilt und erschossen. Das Standgericht tagte in der Reiterkaserne. Nach Angaben der Bevölkerung in den umliegenden Häusern sollen in der gedeckten Halle dieser Kaserne ebenfalls Erschießungen stattgefunden haben.

Gegen Kriegsende sind neun junge Wehrmachtangehörige von diesem Militärstandgericht verurteilt und in der Reiterkaserne erschossen worden. Ihre Leichen wurden, mit der Aufschrift „So geht es jedem Drückeberger“ versehen, als abschreckendes Beispiel auf der Straßenböschung neben dem Transformatorhäuschen auf der Ries (Riesstraße 79) hingelegt. Nach dem Krieg wurde an dieser Stelle ein Holzkreuz mit der Aufschrift: „Den neun jungen Soldaten zum Gedenken, die im April 1945 von der SS erschossen wurden. Die freie österreichische Jugend“ errichtet.

Reichssicherheitshauptamt

Ausländer, vor allem solche aus dem Osten Europas, unterlagen einer „Sonderbehandlung“ durch das Reichssicherheitshauptamt Berlin. Verhaftung und Einvernahme führten die zuständigen Staatspolizeistellen durch, die auch die Strafanträge stellten. Das Reichssicherheitshauptamt ordnete die Vollziehung der in den meisten Fällen beantragten und auch ausgesprochenen Todesstrafe an. Durch einen Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes war verfügt, daß der Delinquent als abschreckendes Beispiel womöglich am Tatort selbst erhängt oder in das nächstgelegene Konzentrationslager zur Justifizierung eingeliefert werden müsse.

Das vom Reichssicherheitshauptamt bestätigte Urteil mußte vor der Hinrichtung dem Delinquenten in seiner Muttersprache verkündet werden. Nach der Vollstreckung wurde ein Gedächtnisprotokoll angefertigt, in dem die anwesenden SS-Führer die erfolgte Hinrichtung und die anwesenden SS-Ärzte den eingetretenen Tod zu bestätigen hatten. Die Leichen dieser Hingerichteten wurden dem Anatomischen Institut für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Vollzug der Todesurteile mußte in allen Fällen dem Reichsverteidigungskommissar und dem Wehrmachtskommandanten gemeldet werden.

Über folgende im Rahmen der Sonderbehandlung durch das Reichssicherheitshauptamt Berlin in Graz abgeurteilte und hingerichtete Personen sind nähere Angaben bekannt:

1. Ein polnischer Arbeiter wurde wegen eines im Frühsommer 1942 im Niederschöcklgebiet begangenen Sittlichkeitsdeliktes an einem Baum erhängt. Er hatte ein Bauernmädchen vergewaltigt.

2. Ein polnischer Arbeiter namens Aksamit wurde am 20. August 1942 um 8.17 Uhr im rückwärtigen Hof des Polizeipräsidiums an einem Haken an der Nordwestecke des späteren Kantinentraktes erhängt. Er war Mitglied einer Bande, die 17 Morde auf dem Gewissen hatte.
3. Ein polnischer Arbeiter namens Goluch wurde einige Wochen später an einem Balken einer im rückwärtigen Hof des Polizeipräsidiums gelegenen halbfertigen Baracke erhängt. Goluch hatte einen Gendarmen ermordet.
4. Ein polnischer Arbeiter wurde im Spätsommer 1942 im Keller des Staatspolizeigebäudes zu Tode getreten.
5. Fünf Ostarbeiter wurden am 22. September 1942 während eines Transportes in das KZ Mauthausen hinter der Ortschaft Eisenerz erschossen. Die Leichen wurden in das Anatomische Institut nach Graz gebracht. Der Oberwachmeister der Schutzpolizei, der diese fünf Männer erschossen hat, wurde zu 18 Monaten Frontbewährung verurteilt.
6. Am 2. April 1945 (Ostermontag) wurden ungefähr 80 Zivilisten wegen der Nähe der russischen Front und wegen ihrer angeblichen Gefährlichkeit für die Sicherheit des Reiches auf Vorschlag des Leiters der Gestapo und nach Bestätigung der Todesurteile durch den Reichsverteidigungskommissar in der SS-Kaserne Graz-Wetzelsdorf erschossen; ihre Leichen wurden in die Bombenrichter geworfen. Es handelte sich dabei vor allem um Freiheitskämpfer und Saboteure.
7. Ebenfalls am Ostermontag 1945 (2. April) wurden vom ehemaligen Kriminalkommissar Herz aus dem Polizeigefangenenhaus 17 Häftlinge abgeholt und in die SS-Kaserne Wetzelsdorf überstellt, wo sie von der SS erschossen wurden. Unter diesen Häftlingen befanden sich zwei weibliche Spione russischer Nationalität, die 20jährige Olga Gulikowa und die 21jährige Soja Bogromnjan, sowie fünf männliche russische Spione, die Mitte März 1945 in der Soboth und im Koralmgebiet in zwei Partien von Flugzeugen aus als Sabotagegruppen abgesetzt worden waren. Sie waren von der Kampftruppe Roesener festgenommen worden. Unter diesen 17 Häftlingen befanden sich weiters drei Ostarbeiter, vier russische Kriegsgefangene und zwei Österreicher, die von der Feldgendarmarie und von der Geheimen Feldpolizei zwischen der Front und dem hinteren Aufmarschgebiet als spionage- und bandenverdächtig verhaftet worden waren. Sie waren von der Wehrmacht vorübergehend in das Polizeigefangenenhaus gebracht worden. Ebenfalls in der SS-Kaserne Wetzelsdorf wurden am 2. April 1945 13 amerikanische Fliegersoldaten erschossen.
8. Am 3. April 1945 wurden weitere 14 Polizeihäftlinge, elf Zivilpersonen, zwei französische und ein englischer Kriegsgefangener, von der SS zur Hinrichtung abgeholt. Am 7. April 1945 erschien wiederum ein Offizier der Waffen-SS und übernahm aus dem landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz zwölf Häftlinge, von denen sechs bereits zum Tode verurteilt waren. Da zu diesem Zeitpunkt das Fallbeil bereits verschwunden war, konnten diese Häftlinge nicht mehr im Landesgericht exekutiert werden; sie wurden in der SS-Kaserne Wetzelsdorf erschossen und ihre Leichen in Bombenrichtern verscharrt.
9. Am 18. April 1945 wurden elf Ostarbeiter und eine Zivilperson ebenfalls aus dem Polizeigefangenenhaus abgeholt und hingerichtet, sie waren der Sabotage und der Bandentätigkeit beschuldigt worden. Mit dem gleichen Transport wurden zwischen sechs und zehn Häftlinge aus dem landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz weggebracht und ebenfalls in der SS-Kaserne erschossen.

10. Eine Gruppe von acht bis zehn Polizeihäftlingen aus dem Polizeigefangenenhaus Graz und vier bis sechs Häftlinge aus dem landesgerichtlichen Gefangenenhaus ist Mitte April von Gestapo-Beamten abgeholt und in die Straßenbahnersiedlung nach Mariagrün gebracht worden. Dort wurden die Häftlinge abgeladen und unter dem Vorwand, sie in ein anderes Fahrzeug umzuladen, von den Gestapo-Leuten in den nahegelegenen Wald gebracht. Zwei Stunden später kamen die Gestapo-Beamten ohne Häftlinge zurück. Es wurde vermutet, daß sie in die dortigen Bombentrichter hineingeschossen worden seien. Nach dem Krieg konnten dort jedoch keine Leichen gefunden werden.
11. Sechzehn Gestapo-Häftlinge des Gestapo-Stützpunktes Kapfenberg – es waren zumeist Ausländer – wurden während des Monats April 1945 im Dietergraben in der Nähe von Hafendorf bei Kapfenberg in ein von den Delinquenten selbst geschaukeltes Grab hineingeschossen. Weiters sind im April 1945 fünf Widerstandskämpfer im Gebiet der Fischbacher Alpe ebenfalls durch Angehörige des Gestapo-Stützpunktes Kapfenberg/Mürzzuschlag erschossen worden.
12. An weiteren Erschießungen durch die Gestapo sind noch bekannt: Auf der Hebalm (Bezirk Deutschlandsberg) wurden kurz vor Kriegsende 20 politische Häftlinge erschossen, am 28. und 30. April 1945 in Eggenberg drei Widerstandskämpfer, an einem nicht mehr genau bestimmbar Tag im April 1945 in der Gegend von Andritz ein Freiheitskämpfer und Angehöriger der Deutschen Wehrmacht. Am 2. Mai 1945 wurden um 19 Uhr sechs Häftlinge (fünf Ostarbeiter und ein Österreicher) von Beamten der Gestapo aus dem Polizeigefangenenhaus geholt und am Feliferhof erschossen.

Ebenfalls unter die „Sonderbehandlung“ des Reichssicherheitshauptamtes Berlin dürften jene 622 Personen aus der Untersteiermark gefallen sein, deren Leichen bzw. Aschen in den Jahren 1942 und 1943 zur Beerdigung nach Graz geschickt worden sind. Beispielsweise wurden am 3. November 1942 94 namentlich aufgelistete Leichen vom Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in der Untersteiermark zur Beisetzung der Bestattungsanstalt Graz übergeben. Auch die Aschen von 777 Insassen auswärtiger Pflegeanstalten und von Gestapo-Opfern aus der Untersteiermark, die 65 Leichen von Partisanen aus dem Bacherngebirge, 20 Aschen von Inhaftierten aus dem KZ Dachau, 14 Aschen aus den Konzentrationslagern Buchenwald und Ravensbrück, 342 Aschen von Häftlingen der Filialarbeitslager Peggau und Aflenz bei Leibnitz und des KZ Mauthausen dürften in diese Gruppe von Opfern des Reichssicherheitshauptamtes Berlin einzuordnen sein.

Zuletzt müssen auch noch die 250 Insassen der Pflegeanstalt Feldhof und deren Zweiganstalt in Messendorf, die der Euthanasie zum Opfer gefallen sind, genannt werden. Deren Leichen sind zwischen dem 10. Jänner 1942 und dem 4. Jänner 1945 von der Städtischen Bestattungsanstalt dem Anatomischen Institut der Universität Graz übergeben worden.

Die in den Bombentrichtern der SS-Kaserne Wetzelsdorf verscharrten Leichen wurden Ende April 1945 von sechs zum Tode verurteilten Häftlingen ausgegraben und in das bereits Mitte April von einer Einheit der Waffen-SS unter dem Vorwand eines Panzerdeckungsgrabens am Feliferhof ausgehobene Massengrab umgebettet. Die sechs Häftlinge wurden anschließend in das Massengrab hineingeschossen. Über Auftrag des seinerzeitigen Sicherheitsdirektors für Steiermark, Hauptmann Rosenwirth, wurde nach Kriegsende am 18. Mai 1945 dieses Massengrab in der nordöstlichen Ecke des Schießplatzes unter der Leitung der Kriminalpolizei im Einvernehmen mit der Landeskommission zur Untersuchung der Mordfälle durch die Gestapo geöffnet. Das Massengrab war 25 Meter lang, 2,5 Meter breit und 3 Meter tief. Die



*Exhumierung der NS-Opfer auf dem Feliferhof vom 19. bis 21. Mai 1945 in Anwesenheit von Prof. Dr. Werkgartner und zweier russischer Gerichtsmediziner.
3/94 b/2*



Exhumierung der Leichen fand vom 19. bis 21. Mai 1945 unter der Leitung einer gerichtsärztlichen Kommission statt; dieser Kommission gehörten Prof. Dr. Anton Werkgartner und zwei russische Ärzte (Ch. Maso und Jemetz, Majore des Sanitätsdienstes der 85. PKL) statt. Es wurden 142 Leichen exhumiert, von denen 116 Zivilkleider trugen, vier in deutscher Wehrmachtsuniform waren, drei in russischer, drei in französischer, zehn in ungarischer Uniform, eine in amerikanischer und eine in SS-Uniform war. Außerdem wurden zwei weibliche und zwei unbekleidete männliche Leichen festgestellt. In einem Einzelgrab wurde noch die Leiche eines Ostarbeiters gefunden.

Von den im Mai 1945 am Feliferhof exhumierten Leichen wiesen 138 Schußverletzungen auf; 103 hatten Genickschüsse, sechs mehrere Einschüsse, zwölf Einschüsse im Vorderkopf, zwei Einschüsse im Bereich des rechten Schulterblattes. Bei drei Leichen konnten noch Schlagverletzungen festgestellt werden. Bei einer Leiche konnte die Todesursache nicht eindeutig festgestellt werden. Von diesen Leichen waren 130 Zivilpersonen, 20 Militärangehörige und drei unbekannter Zugehörigkeit. Außer Österreichern und Reichsdeutschen waren darunter sieben Ungarn, drei Franzosen, zwei Russen und drei Amerikaner. Nachdem von Prof. Werkgartner 31, von Major Maso 37 und von Major Jemetz 74 Leichen seziert worden waren, wurden sie eingesargt und am 24. Mai 1945 auf dem Zentralfriedhof beigesetzt.

Morde an Juden und Gefangenen während der letzten Kriegstage

In den Wirren der letzten Kriegswochen und -tage wurden auch innerhalb der Steiermark mehrmals Personen, die bei Rückzügen oder Transporten hinderlich, unbequem oder nicht mehr transportfähig waren, von Aufsichts- oder Begleitorganen ermordet. Beispielsweise waren beim Ausbau des Südostwalles u. a. auch 98 aus Ungarn stammende Juden zugeteilt gewesen, die gegen Kriegsende im oststeirischen Hügelland Panzergräben und Straßensperren bauen mußten. Sie waren im Wirtschaftsgebäude des Gasthofes Saringer am Schemmerl bei Nestelbach untergebracht. Als am 1. April 1945 (Ostersonntag) die Russen bei Feldbach durchbrachen, wurde u. a. auch im Gebiet von Nestelbach versucht, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Frontstellungen aufzubauen, um die gegen Graz vorstoßenden Panzerspitzen aufzuhalten. Unter den genannten Zwangsarbeitern waren auch mehrere, die an Ruhr erkrankt waren und nicht mehr arbeiten konnten; andere waren infolge Erschöpfung arbeitsunfähig geworden. Als am 11. April elf dieser jüdischen Zwangsarbeiter nicht mehr zur Arbeit erschienen, sondern im Stall liegen blieben, wurde deren Erschießung angeordnet. Am Nachmittag wurden diese elf Juden zusammengetrieben und von Volkssturmmännern in dem nahegelegenen Wald des Schradlgrabens SS-Männern übergeben. In diesem Wald lagen bei der Übergabe der Juden bereits fünf erschossene Ostarbeiter. Dort wurden die kranken bzw. erschöpften Juden vor die Wahl gestellt, entweder zu arbeiten oder erschossen zu werden. Daraufhin sind fünf Juden wieder zur Arbeit in die Panzergräben gegangen, die sechs anderen wurden erschossen. Am 14. April 1945 wurden an der gleichen Stelle weitere fünf Juden, angeblich von OT-Männern (Organisation Todt) erschossen. Wer die Befehle zum Erschießen gegeben hatte, konnte auch in der im März 1960 in Graz stattgefundenen Gerichtsverhandlung nicht geklärt werden.

Einige Wochen vor Kriegsende wurde bei einer Besprechung beim Höheren SS- und Polizeiführer in Laibach angeordnet, daß im Zuge der Werwölfbewegung in

den weststeirischen Bergen Verteidigungsgruppen aufzubauen seien, die im Rücken der Russen Sabotageakte durchführen sollten. Ihre Stützpunkte sollten von SA- und Volkssturmmännern besetzt werden. In Befolgung dieses Auftrages hat der SA-Standartenführer Richard Hochrainer auf der Staringalm (im Gleinalmgebiet) einen Verteidigungsstützpunkt errichtet, wobei ihm die im Jantschergraben (Gemeinde Übelbach) gelegene Wüstnagelhütte der Liechtensteinschen Forstverwaltung als Unterkunft diente. Bei seiner Gruppe befanden sich auch neun jüdische Zwangsarbeiter, die aus dem Lager Authal geholt worden waren und die zum Transport von Waffen und Lebensmitteln sowie zum Aufbau des Lagers verwendet wurden. Das war bereits nach dem Ende des Krieges am 8. Mai! Als am 20. Mai 1945 in der Nähe russische Kavallerie gesichtet wurde, ordnete Hochrainer die Räumung des Lagers an und soll angeblich den Befehl gegeben haben, am nächsten Morgen die neun Juden zu erschießen. Die Ermordung erfolgte in einem Graben dieses Gebietes. Man hatte den Zwangsarbeitern vorgetäuscht, daß sie freigelassen werden würden und man sie nur begleite, damit sie den richtigen Weg fänden. Als sie, verteilt auf zwei Gruppen, im Wald rasteten, wurden sie von Angehörigen dieses Stützpunktes meuchlings ermordet. Die Stelle, wo diese neun Juden vergraben worden sind, wurde im September 1945 gefunden. Bei der im Mai des darauffolgenden Jahres durchgeführten Exhumierung wurde festgestellt, daß alle neun Personen durch Kopfschüsse getötet worden waren. Die exhumierten Leichen wurden im Ortsfriedhof von Übelbach beerdigt.

Von der gleichen Sabotagegruppe wurde am 7. Mai 1945, einen Tag vor dem Kriegsende, ebenfalls im Jantschergraben ein heimkehrender Wehrmachtangehöriger im Zuge einer zwischen ihnen entstandenen Schießerei getötet und ein zweiter schwer verletzt; der Verletzte wurde am nächsten Tag von einem Mann dieser Widerstandsgruppe ebenfalls erschossen. Bei dieser Schießerei ist auch ein Mann der Widerstandsgruppe getötet worden. Die drei Leichen wurden über Auftrag der Prinzessin Liechtenstein am 29. Juni 1945 im Ortsfriedhof Übelbach beerdigt. Wegen dieser Morde an den neun Zwangsarbeitern und den zwei Soldaten wurden im Jahr 1946 vom Volksgerichtshof Graz zwei der Täter (Csercevic und Josef Wind) zum Tod durch den Strang und weitere zwei (Hochrainer und Frühwirth), die erst im Jahr 1961 ausgeforscht werden konnten, zu sieben bzw. drei Jahren schweren Kerkers verurteilt. Bei der am 5. und 6. März 1963 neuerlich gegen Hochrainer durchgeführten Verhandlung konnten die Geschworenen nicht eindeutig feststellen, ob Hochrainer den Befehl zum Erschießen der neun Zwangsarbeiter gegeben hatte; er wurde mit 4:4 Stimmen freigesprochen.

Ab März 1945 haben sich Angehörige der in der Sowjetunion aufgestellten Partisanenorganisationen „Kampfgruppe Steiermark“ im Koralpengebiet festgesetzt. Über die Tätigkeit dieser Koralmpartisanen ist von Christian Fleck eine eigene Abhandlung erschienen (Koralmpartisanen, Materialien zur Historischen Sozialwissenschaft 4, hg. vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Historische Sozialwissenschaften [1986], 324 Seiten). Mehrere Angehörige dieser Partisanengruppe sind von nationalsozialistischen Organen ermordet worden. Beispielsweise wurden fünf solche Koralmpartisanen in der Nähe von Osterwitz von RAD-Leuten gefangengenommen und am 1. April 1945 über Auftrag des Kreisleiters von Deutschlandsberg, Dr. Suette, durch aufgesetzte Genickschüsse getötet. Als Rache dafür wurde der Bauer Spary in Osterwitz, der verdächtigt wurde, die fünf von RAD-Leuten gefangenen Partisanen denunziert zu haben, durch Bauchschüsse getötet (ebd., S. 140). Weitere Ermordungen sind bei Fleck geschildert.

In den ersten Monaten nach Kriegsende (8. Mai 1945) wurden in der Steiermark nicht nur zahlreiche Exponenten bzw. Parteimitglieder der nationalsozialistischen Ära verhaftet, vor Gericht gestellt und zu unterschiedlichen Strafen verurteilt, sondern auch in Graz mehrere Personen wegen verschiedener, während der Kriegszeit bzw. während der Zeit der Besetzung des Landes begangener Delikte zum Tod durch den Strang verurteilt und hingerichtet. Von britischen Militärgerichten sind in der Steiermark in der Zeit zwischen dem 24. September 1946 und dem 22. Juli 1948 33 Personen vor Gericht gestellt, zum Tode verurteilt und in der heutigen Männerstrafanstalt Karlau erhängt worden. Von diesen 33 hingerichteten Personen waren elf Österreicher und 22 Ausländer (acht Polen, sechs Russen, drei Jugoslawen, vier Deutsche und ein Holländer). Für gewöhnlich wurden an einem Tag höchstens zwei Personen erhängt, am 24. September 1946 jedoch zugleich acht, und am 15. Oktober 1947 fünf. Bei den Ausländern hat es sich vor allem um Angehörige der im Raum Oberdrauburg–Lienz aufgelösten Vlassow-Armee gehandelt, die plündernd durch Kärnten gezogen waren. Den exekutierten Österreichern war die Verantwortung für verschiedene Ermordungen während der NS-Zeit zur Last gelegt worden; sie hatten zum Teil dem Geleitschutz von Judentransporten, die vom Südostwallbau über Eisenerz nach Nordwesten gegangen waren, angehört. Von diesen 33 Personen sind 26 wegen Mordes, drei wegen Raubes, eine wegen Raubmordes, eine wegen Waffenbesitzes und zwei wegen der Verordnung 200 verurteilt worden. Von den 33 Urteilen sind sieben vom Militärgericht Villach, acht in Klagenfurt, 16 in Graz, eines in Leoben und eines in Leibnitz ausgesprochen worden.

Im Hof des Landesgerichtes Graz wurden zehn vom britischen Militärgericht verurteilte Militärpersonen wegen Mordes (acht) und Kriegsverbrechen (zwei) erschossen. Vier Österreicher sind nach 1945 durch österreichische Gerichte wegen Mordes (drei) bzw. Kriegsverbrechen (eine) in Graz zum Tod verurteilt und durch den Strang im Landesgericht Graz hingerichtet worden.

Die allgemeinen Sicherheitsverhältnisse während der Zeit des Zweiten Weltkrieges können als durchaus normal bezeichnet werden. Morde, Raubüberfälle und andere schwere Kriminaldelikte blieben innerhalb der auch in Friedenszeiten üblichen Häufigkeit. Auch Diebstähle oder Plünderungen wurden während der NS-Zeit relativ selten zur Anzeige gebracht. Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und dem Ende des Krieges stieg die Kriminalität jedoch rapid an. An den zahlreichen Plünderungen und Schändungen während der ersten Wochen nach Kriegsende waren jedoch hauptsächlich Angehörige der russischen Besatzungsmacht beteiligt, mit deren Abzug diese Kriminaldelikte schlagartig zurückgingen bzw. aufhörten. Auch die hohe Zahl der Raubüberfälle während dieser Zeit ist auf Angehörige der russischen Besatzungstruppen zurückzuführen.

In der schwankenden Kriminalstatistik spiegelt sich die mehr oder minder streng gehandhabte Rechtsprechung wider, denn während im Jahr 1946 im Zuge einer sehr harten Anwendung der Rechtsprechung die Zahl der Straffälle auffällig niedrig war, stieg sie im Jahr 1947, als eine mildere Gerichtsbarkeitspraxis der britischen Besatzungsmacht bzw. durch die teilweise Übertragung an die österreichischen Gerichte Platz griff, wieder sprunghaft an. Der Rückgang der Gesamtkriminalität ab 1950 ist auf die Normalisierung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zurückzuführen.